

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 26. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. September 2024)

zum Thema:

**Richternachwuchs im Land Berlin**

und **Antwort** vom 14. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2024)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei GSen

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20463  
vom 26. September 2024  
über Richternachwuchs im Land Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Proberichterinnen und Proberichter wurden seit dem Jahr 2020 im Land Berlin eingestellt (bitte gesondert nach Jahr und ordentlicher bzw. Fachgerichtsbarkeit darstellen)?

Zu 1.: Hinweis: Nach einer Rücksprache mit dem Abgeordneten Herrn Rissmann stellte der Wissenschaftliche Dienst der Verwaltung des Abgeordnetenhauses klar, dass mit der versehentlich zunächst auf das Jahr 2000 bezogenen Frage eigentlich die Darstellung des Zeitraumes seit dem Jahr 2020 bezweckt ist.

Anders als die Proberichterinnen und Proberichter in der Arbeitsgerichtsbarkeit, die in die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung fallen, sind die Angehörigen des einheitlichen Probendienstes der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vor ihrer Lebenszeiternennung keinem Gerichtszweig zugeordnet. Nach der Probezeit ist hier eine Lebenszeiternennung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und im Staatsanwaltsdienst möglich.

Im arbeitsgerichtlichen Bereich kam es zu folgenden Einstellungen von Proberichtern:

- 2020: 2
- 2021: 3
- 2022: 0

- 2023: 2
- 2024: 3

Im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz kam es für den einheitlichen Probedienst zu folgenden Einstellungen von Proberichtern:

- 2020: 47
- 2021: 63
- 2022: 55
- 2023: 65
- 2024: 68 (Stand: 01.10.2024)

2. Konnten damit alle im Stellenplan vorgesehenen Stellen von Proberichterinnen und -richtern besetzt werden (bitte gesondert nach Jahr und ordentlicher bzw. Fachgerichtsbarkeit darstellen)? Wenn nein, was sind die Gründe?

Zu 2.: Zu unterscheiden ist der arbeitsgerichtliche Bereich sowie der Bereich des einheitlichen Probedienstes.

a) Stellen im arbeitsgerichtlichen Bereich:

Ein eigener Stellenplan für Proberichterinnen und Proberichter existiert für den arbeitsgerichtlichen Bereich nicht. Bezogen auf den allgemeinen Stellenplan ergibt sich für den arbeitsgerichtlichen Bereich jeweils zum Stichtag 31.12. folgendes Bild:

Stand	vakante R1-Stellen (ganze Stellen)
08.10.2024	6
31.12.2023	8
31.12.2022	7
31.12.2021	3
31.12.2020	4

Die Gründe für unbesetzte Stellen sind vielfältig und in der Regel ein Zusammenspiel von mehreren Umständen. Ein häufiger Grund ist die stets variierende Bewerberinnen- und Bewerberlage zum Zeitpunkt der Stellenausschreibungen, welche nicht immer gegeben ist.

b) Stellen im einheitlichen Probedienst:

In den jeweiligen Stellenplänen der Gerichte, die in die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz fallen, sind keine Stellen explizit für Proberichterinnen und

Proberichter vorgesehen. Diese wurden und werden – wie die auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – auf verfügbaren R1-Stellen geführt.

Der Besetzungsstand der R1-Stellen per 31.12. ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Stand	R1-Stellen	vakante R1-Stellen (ganze Stellen)
01.10.2024	1358,032	18
31.12.2023	1326,032	17
31.12.2022	1308,032	0
31.12.2021	1296,705	0
31.12.2020	1265,705	0

Stellenwirtschaftlich ist eine gewisse Anzahl freier Stellen im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst nicht immer zu vermeiden. Insbesondere bedingt durch Ruhestandseintritte und sonstige Personalabgänge sind vorübergehend Stellen frei, die Neueinstellungen ermöglichen. Aufgrund der Dauer der Besetzungsverfahren ist jedoch ein zeitlicher Vorlauf erforderlich, so dass eine nahtlose Nachbesetzung freier Stellen nicht immer möglich ist. Zudem führt die Inanspruchnahme von Teilzeiten zu freien Stellenresten, die nur bedingt für die Neueinstellung von Proberichtern genutzt werden können. Des Weiteren sind insbesondere im Fall langfristiger Abordnungen zu anderen Behörden oder Gerichten R-Stellen für den Fall der Beendigung der Abordnungen vorzuhalten.

3. Wie viele Proberichterinnen und Proberichter haben seit dem Jahr 2020 den Richterdienst verlassen müssen, da ihre Eignung nicht festgestellt werden konnte (bitte gesondert nach Jahr und ordentlicher bzw. Fachgerichtsbarkeit darstellen)?

Zu 3.: Seit dem Jahr 2020 ist weder im arbeitsgerichtlichen noch im einheitlichen Probedienst eine Proberichterin bzw. ein Proberichter aus dem Richterdienst entlassen worden, weil ihre bzw. seine Eignung nicht festgestellt werden konnte.

4. Wie viele Proberichterinnen und -richter haben seit dem Jahr 2020 selbst die Entlassung aus dem Richteramt beantragt (bitte gesondert nach Jahr und ordentlicher bzw. Fachgerichtsbarkeit darstellen)? Sind dem Senat die Gründe dafür bekannt? Wenn ja, welche?

Zu 4.: Seit dem Jahr 2020 kam es im arbeitsgerichtlichen Probedienst zu keiner und im einheitlichen Probedienst zu folgenden antragsgemäßen Entlassungen bzw. Versetzungen:

- 2020: 7
- 2021: 8 (+ 2 Versetzungen)
- 2022: 11 (+ 1 Versetzung)

- 2023: 11
- 2024: 5 (Stand 8.10.24).

Mit den abgehenden Proberichterinnen und Proberichtern wurden persönliche Gespräche geführt, in denen sehr vielfältige und individuelle Gründe zur Sprache gekommen sind. Oftmals hegten diese Personen andere fachliche Ambitionen oder wollten sich aus privaten Gründen räumlich verändern. Sofern in diesen Gesprächen die Motivation für einen Wechsel mitgeteilt worden ist, ergibt sich daraus folgende Übersicht:

- Wechsel in ein anderes Bundesland: 9
- Wechsel zu einer Bundesbehörde: 11
- Wechsel in die Rechtsanwaltschaft: 4
- Wechsel zu anderer Senatsverwaltung: 2
- Wechsel zur Notarkammer Brandenburg: 1
- Wechsel zur Staatsanwaltschaft Berlin: 2

5. Ist dem Senat in diesem Zusammenhang insbesondere bekannt, ob dieser Personenkreis nach seiner Entlassung den Proberichterdienst in anderen Bundesländern angetreten hat? Wenn ja, welche Gründe liegen dafür vor?

Zu 5.: Personen, die bei ihrer Entlassung den beabsichtigten Wechsel in ein anderes Bundesland als Grund angaben, strebten diesen Wechsel – soweit ersichtlich – ausschließlich deshalb an, weil sich ihr persönlicher Lebensmittelpunkt verändert hatte.

6. Wie viele Proberichterinnen und Proberichter konnten seit dem Jahr 2020 aus sonstigen Gründen nicht auf Lebenszeit ernannt werden (bitte gesondert nach Jahr und ordentlicher bzw. Fachgerichtsbarkeit und Hinderungsgrund aufführen)?

Zu 6.: Es gab weder im arbeitsgerichtlichen noch im einheitlichen Probedienst den Fall einer aus sonstigen Gründen gehinderten Lebenszeiternennung.

7. Welche Ausbildungs- und Berufszeiträume werden bei Proberichterinnen und Proberichtern im Land Berlin wie für die Feststellung der Erfahrungsstufe berücksichtigt?

Zu 7.: Das Grundgehalt der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird, soweit nicht feste Gehälter vorgesehen sind, nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe erfolgt nach Erfahrungszeiten. Bei der ersten Stufenfestsetzung ist daher eine Entscheidung über die berücksichtigungsfähigen (Vorerfahrungs-)Zeiten zu treffen. Dies geschieht im Wege einer Einzelfallprüfung unter Würdigung der hierzu vorgelegten Nachweise. Verallgemeinerungsfähige Aussagen dazu, inwieweit Ausbildungs- und Berufszeiträume im Einzelnen zu berücksichtigen sind, können daher nicht getroffen werden.

Welche Erfahrungszeiten für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin grundsätzlich anerkennungsfähig sind, regelt der Besoldungsgesetzgeber in § 38a Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) abstrakt in sieben Tatbeständen. Dabei differenziert er bei der Anerkennungsfähigkeit von Ausbildungs- und Berufszeiträumen zum Teil ausdrücklich zwischen den Zeiten vor und den Zeiten nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt (Zweites Juristisches Staatsexamen). Als Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen Tätigkeit sind anerkennungsfähig die berufliche juristische Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 BBesG BE oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden (§ 38 Absatz 1 Nr. 1 BBesG BE), Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar oder Zeiten einer beruflichen juristischen Tätigkeit bei einem privatrechtlichen Arbeitgeber bis zu zehn Jahren (§ 38 Absatz 1 Nr. 2 BBesG BE). Daneben bestimmt § 38a Absatz 1 Nr. 3 BBesG BE, dass Zeiten einer Tätigkeit in einem anderen Beruf und die Zeiten der außer der allgemeinen Schulbildung für einen solchen Beruf vorgeschriebenen Ausbildung, wenn während dieser Zeiten für die Ausübung des Richteramts förderliche Kenntnisse oder Erfahrungen erworben werden konnten oder die Tätigkeit für den Erwerb der nach § 9 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) notwendigen sozialen Kompetenz förderlich sein konnte, bis zu fünf Jahren anerkennungsfähig sind. Hinzu treten nach der Regelung des § 38a Absatz 1 Nr. 4 BBesG BE Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivil-dienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind.

8. Wie stellt sich dies in den anderen Bundesländern dar (bitte nach Bundesland gesondert darstellen)?

Zu 8.: Wie bereits mit Blick auf die Praxis der Anerkennung von Erfahrungszeiten im Geltungsbereich des BBesG BE erläutert, gilt in noch stärkerem Maße hinsichtlich der Anerkennungspraxis in anderen Bundesländern, dass hierzu keine verallgemeinerungsfähigen Aussagen getroffen werden können. Die konkrete Auslegung und Anwendung des jeweiligen Landesrechts ist nicht bekannt, zumal den jeweils zur Entscheidung berufenen Stellen zum Teil Ermessen bei der Anerkennung von Erfahrungszeiten eingeräumt wird. Sie könnte allein anhand eines konkret beschriebenen Sachverhalts auf der Grundlage einer Länderumfrage ermittelt werden.

Nachfolgend werden die abstrakten Regelungen in den jeweiligen Bundesländern zur Anerkennungsfähigkeit von Erfahrungszeiten mit Bezug zu Ausbildungs- und Berufszeiträumen für Richterinnen und Richter dargestellt, an denen die im Einzelfall zur Prüfung stehenden Vortätigkeiten zu messen sind.

#### Schleswig-Holstein

Maßgeblich ist das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (SHBesG). § 41 Absatz 1 Satz 3 SHBesG verweist hinsichtlich der Regelungen zur Anerkennung von Erfahrungszeiten auf die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen. Nach § 28 Absatz 1 Satz 3 SHBesG sind u. a. vor

der erstmaligen Einstellung in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn liegende Zeiten in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Nr. 1), Zeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Nr. 2), Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung als Berufssoldatin, Berufssoldat, Soldatin oder Soldat auf Zeit (Nr. 3) und Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde (Nr. 4), zu berücksichtigen.

Hauptberufliche Zeiten vor der Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Zeiten weiterbildender Masterstudiengänge können bis zu zwei Jahren und Zeiten einer Promotion bis zu einem Jahr ganz oder teilweise berücksichtigt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Sonstige Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt, § 28 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 SHBesG.

#### Mecklenburg-Vorpommern

Maßgeblich ist das Besoldungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBesG M-V). § 40 Satz 3 LBesG M-V verweist hinsichtlich der Regelungen zur Anerkennung von Erfahrungszeiten auf die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen. Nach § 29 Absatz 2 Satz 1 LBesG M-V sind u. a. vor der Ernennung liegende Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb eines Dienstverhältnisses mit Dienstbezügen (Nr. 1), Zeiten eines Grundwehr- oder Zivildienstes im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit (Nr. 2) und sonstige Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit des Grundwehrdienstes (Nr. 3) zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme von Ausbildungszeiten können weitere Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb eines Dienstverhältnisses mit Dienstbezügen mit bis zu insgesamt fünf Jahren berücksichtigt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind (Satz 2). Abweichend davon kann von der Beschränkung auf fünf Jahre mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und der für das Besoldungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde abgesehen werden, wenn ein bestimmter Dienstposten anderenfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann (Satz 3 Hs. 1). Nach § 29 Absatz 2 Satz 5 LBesG M-V ist eine Tätigkeit hauptberuflich, wenn sie entgeltlich erbracht wird, nach den Lebensumständen der Person den beruflichen Tätigkeitsschwerpunkt darstellt und die Beschäftigung mindestens in dem im Beamtenverhältnis zulässigen Umfang zum Zeitpunkt der Ernennung abgeleistet wurde. Förderliche hauptberufliche Tätigkeiten im Sinne von § 29 Absatz 2 Satz 2 LBesG M-V sind nach § 40 Satz 4 LBesG M-V die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar oder als

Assessorin oder Assessor bei einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einer Notarin oder einem Notar (Nr. 1) sowie eine sonstige für die Ausübung des Richteramtes förderliche hauptberufliche Tätigkeit (Nr. 2).

#### Hansestadt Hamburg

Maßgeblich ist das Hamburgische Besoldungsgesetz (HmbBesG). § 43 Absatz 2 HmbBesG verweist hinsichtlich der Regelungen zur Anerkennung von Erfahrungszeiten auf die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 HmbBesG werden bei der ersten Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anerkannt u. a. Zeiten einer hauptberuflichen gleichwertigen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind (Nr. 1), Zeiten als Berufssoldatin oder Berufssoldat, Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind (Nr. 2) und Zeiten von mindestens vier Monaten und insgesamt höchstens zwei Jahren, in denen Wehrdienst, soweit er nicht unter Nummer 2 fällt, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr geleistet wurde (Nr. 3).

Weitere Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind, § 28 Absatz 1 Satz 2 HmbBesG.

#### Niedersachsen

Maßgeblich ist das Niedersächsische Besoldungsgesetz (NBesG). Nach § 33 Satz 1 NBesG finden die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen des § 25 NBesG für die richterlichen Erfahrungszeiten entsprechende Anwendung.

Als Erfahrungszeit anzuerkennen sind nach § 25 Absatz 2 Satz 1 NBesG vor Beginn des Beamtenverhältnisses zu einem der in § 1 genannten Dienstherrn verbrachte Zeiten in einem Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Nr. 1), Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind (Nr. 2), Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind (Nr. 3), Zeiten in einem Dienstverhältnis oder einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis mit einer Kirche oder öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind (Nr. 4) sowie Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung als Berufssoldatin oder Berufssoldat oder als Soldatin oder Soldat auf Zeit (Nr. 5).

Vor Beginn des Beamtenverhältnisses zu einem der in § 1 genannten Dienstherrn verbrachte Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahn-



befähigung sind und die nicht schon nach Satz 1 anzuerkennen sind, können nach § 25 Absatz 2 Satz 2 NBesG ganz oder teilweise als Erfahrungszeit anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung förderlich sind. Nach § 33 Satz 2 NBesG sind für die Verwendung förderlich in diesem Sinne insbesondere Tätigkeiten nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG), also Zeiten als Beamtin bzw. Beamter des höheren Dienstes (Satz 1 Nr. 1), Zeiten im deutschen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in einem Amt des höheren Dienstes entsprochen hat (Satz 1 Nr. 2), Zeiten als habilitierte Lehrerin/habilitierter Lehrer des Rechts an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule (Satz 1 Nr. 3), Zeiten als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar oder als Assessorin/Assessor bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder Notarin/Notar (Satz 1 Nr. 4) und Zeiten in anderen Berufen, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung wie die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Tätigkeiten geeignet war, Kenntnisse und Erfahrungen für die Ausübung des Richteramts zu vermitteln (Satz 1 Nr. 5).

Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt, § 25 Absatz 2 Satz 3 NBesG. Abweichend hiervon können vor Beginn des Beamtenverhältnisses zu einem der in § 1 genannten Dienstherren verbrachte Zeiten in einem erfolgreich abgeschlossenen weiterbildenden Masterstudium bis zu zwei Jahren (Nr. 1) und für eine Promotion bis zu einem Jahr (Nr. 2) als Erfahrungszeit anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung förderlich sind, § 25 Absatz 2 Satz 4 NBesG.

#### Hansestadt Bremen

Maßgeblich ist das Bremische Besoldungsgesetz (BremBesG). Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 BremBesG wird für Richterinnen und Richter eine höhere als die erste Stufe festgesetzt, soweit Erfahrungszeiten nach der für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmung des § 25 Absatz 2 BremBesG anerkannt werden. Nach § 25 Absatz 2 Satz 1 BremBesG sind anzuerkennen Zeiten einer hauptberuflichen gleichwertigen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, soweit diese Zeiten nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind (Nr. 1) sowie Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind (Nr. 2). Eine gleichwertige Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 1 setzt voraus, dass die als Erfahrungszeit zu berücksichtigende ausgeübte Tätigkeit mindestens nach Art und Schwierigkeit der Wertigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes der betreffenden Laufbahngruppe der Beamtin oder des Beamten im Zeitpunkt der Ernennung nach Absatz 1 entspricht (Satz 2). Weitere Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise als Erfahrungszeiten berücksichtigt werden, wenn die in dieser Zeit ausgeübten Tätigkeiten für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten in fachlicher Hinsicht förderlich sind (Satz 3). Ausbildungszeiten sind nicht als Erfahrungszeiten anzuerkennen; dies gilt auch in Fällen, in denen während der Ausbildungszeiten ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat (Satz 6).

### Nordrhein-Westfalen

Maßgeblich ist das Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW). § 41 Satz 3 LBesG NRW verweist hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Zeiten für Richterinnen und Richter auf die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen des § 30 LBesG NRW). Nach § 30 Absatz 1 Satz 1 LBesG NRW werden bei der ersten Stufenfestsetzung vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 als berücksichtigungsfähige Zeiten u. a. anerkannt Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 31) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist (Nr. 4), Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde (Nr. 5) sowie Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung (Nr. 6).

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können nach § 30 Absatz 1 Satz 2 LBesG NRW ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Zeiten für zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit insgesamt bis zu drei Jahren als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden, § 30 Absatz 1 Satz 4 LBesG NRW.

### Brandenburg

Maßgeblich ist das Brandenburgische Besoldungsgesetz (BbgBesG). Die Bestimmung des § 39 Satz 2 BgbBesG verweist hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit von Erfahrungszeiten für Richterinnen und Richter mit bestimmten Maßgaben u. a. auf die beamtenrechtliche Regelung des § 26 BgbBesG. Nach § 26 Absatz 1 Satz 1 BgbBesG werden u. a. anerkannt Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, im Dienst der Fraktionen des Bundestages, der Landesparlamente, kommunaler Vertretungskörperschaften oder des Europäischen Parlaments oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind (Nr. 1), Zeiten, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde (Nr. 4). Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung förderlich sind, § 26 Absatz 1 Satz 4 BgbBesG.

### Sachsen-Anhalt

Maßgeblich ist das Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBesG LSA). § 26 Absatz 2 LBesG LSA verweist hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von Erfahrungszeiten für Richterinnen und Richter auf die beamtenrechtliche Bestimmung des § 24 LBesG LSA.

Nach § 24 Absatz 1 Sätze 1 und 2 LBesG LSA werden bei der ersten Stufenfestsetzung Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, soweit sie nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden als Erfahrungszeiten anerkannt. Ferner werden u.a. folgende Zeiten als Erfahrungszeiten anerkannt: Zeiten des vorgeschriebenen Grundwehr- oder Zivildienstes im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit sowie sonstige Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen, im Umfang der vorgeschriebenen Dienstzeit des Grundwehrdienstes (Satz 2 Nr. 4) sowie Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes (Satz 2 Nr. 7).

### Sachsen

Maßgeblich ist das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG). Bei der ersten Stufenzuordnung für Richterinnen und Richter werden gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 Hs. 1 SächsBesG Zeiten nach § 28 Absatz 1 SächsBesG und Zeiten berücksichtigt, die nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Deutschen Richtergesetzes in der jeweils geltenden Fassung (DRiG) auf die Tätigkeit im richterlichen Dienst angerechnet werden können. Letzteres sind Tätigkeiten als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 DRiG) sowie Tätigkeiten in anderen Berufen, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung wie die unter den Nummern 1 bis 4 genannten Tätigkeiten geeignet war, Kenntnisse und Erfahrungen für die Ausübung des Richteramts zu vermitteln (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 DRiG).

Nach der ferner in Bezug genommenen Bestimmung des § 28 Absatz 1 SächsBesG werden u. a. anerkannt Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden (Nr. 1) sowie Zeiten, die nach dem Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz – ArbPISchG) in der jeweils geltenden Fassung, und dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) in der jeweils geltenden Fassung, wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind (Nr. 2).

### Thüringen

Maßgeblich ist das Thüringische Besoldungsgesetz (ThürBesG). Die Bestimmung des § 36 Satz 3 ThürBesG verweist hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von Erfahrungszeiten für

Richterinnen und Richter u.a. auf die beamtenrechtliche Bestimmung des § 24 Absatz 1 Thür-BesG. Nach § 24 Absatz 1 Satz 3 ThürBesG werden Zeiten in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn sowie Zeiten eines Wehrdienstes oder Zivildienstes berücksichtigt; dies gilt entsprechend für Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Lehrkraft an einer Ersatzschule in freier Trägerschaft. Zeiten vor der Einstellung in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können mit bis zu insgesamt fünf Jahren berücksichtigt werden, sofern die in dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit zur Ernennung geführt hat, § 24 Absatz 1 Satz 4 ThürBesG.

### Hessen

Maßgeblich ist das Hessische Besoldungsgesetz (HBesG). Nach § 41 Absatz 3 Satz 1 HBesG ist hinsichtlich der Berücksichtigung von Erfahrungszeiten die für Beamtinnen und Beamte geltende Bestimmung des § 29 HBesG entsprechend anzuwenden.

Nach § 29 Absatz 1 Satz 1 HBesG werden bei der ersten Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten u.a. anerkannt Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden (Nr. 1), Zeiten der Mitgliedschaft in der Bundesregierung oder einer Landesregierung, im Hessischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, des Bundes oder der Europäischen Union, sofern für die Zeit der Zugehörigkeit zu den Parlamenten keine Anwartschaft oder kein Anspruch auf Altersentschädigung erworben und keine Versorgungsabfindung gewährt wird (Nr. 2), Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind (Nr. 3).

Weitere Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können nach § 29 Absatz 1 Satz 2 HBesG ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Förderlich in diesem Sinne sind insbesondere Tätigkeiten, die zu den Anforderungsprofilen des künftigen Dienstpostens in sachlichem Zusammenhang stehen oder durch die Kenntnisse oder Fertigkeiten erworben wurden, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgabe von konkretem Interesse oder Nutzen sind (Satz 3). Mit Zustimmung des für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministeriums kann von Sätze 1 und 2 abgewichen werden, wenn für die Zulassung zu einer Laufbahn besondere Voraussetzungen gelten (Satz 4). Für die Verwendung förderlich im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 3 HBesG sind ferner Tätigkeiten nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 DRiG in der jeweils geltenden Fassung. Insoweit gilt das oben Gesagte entsprechend.

### Bayern

Maßgeblich ist das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG). Nach Art. 47 Absatz 1 Satz 2 BayBesG beginnt die erste Stufe mit dem Ersten des Monats, in dem der Diensteintritt erfolgt.

Als Diensteintritt gilt der Tag der erstmaligen Ernennung zur Richterin, zum Richter, zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt, soweit hieraus ein Anspruch auf Grundgehalt entsteht (Satz 3). Bestand vor diesem Zeitpunkt ein Beamtenverhältnis zu einem der in Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Dienstherren, wird der Diensteintritt auf die Begründung dieses Beamtenverhältnisses vorverlegt (Satz 4).

Nach Artikel 47 Absatz 2 Satz 2 BayBesG gilt hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Zeiten im Übrigen die für Beamten geltende Bestimmung des Art. 31 BayBesG entsprechend. Nach Art. 31 Absatz 1 BayBesG ist für die Stufenfestlegung nach Art. 30 Absatz 1 Satz 2 und 6 BayBesG der Diensteintritt danach u.a. um folgende berücksichtigungsfähige Zeiten fiktiv vorzulegen: Zeiten einer in den Laufbahnvorschriften für die Zulassung zur Fachlaufbahn in der entsprechenden Qualifikationsebene zusätzlich zu den Mindestanforderungen nach Art. 7 und 8 LlbG vorgeschriebenen hauptberuflichen Beschäftigung in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (Absatz 1 Nr. 1), Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, eines Entwicklungshelferdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres, soweit dadurch die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, erloschen ist, wenn der Ausgleich zur Vermeidung beruflicher Verzögerungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz, dem Zivildienstgesetz, dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder dem Soldatenversorgungsgesetz erfolgt (Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a), Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes nach dem Soldatengesetz, eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, eines Entwicklungshelferdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder eines Freiwilligendienstes im Sinn des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes (EStG) im Umfang von insgesamt höchstens zwei Jahren (Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b) sowie auf Antrag Zeiten der Mitgliedschaft in der Bundesregierung oder einer Landesregierung, im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, des Bundes oder der Europäischen Union, sofern für die Zeit der Zugehörigkeit keine Versorgungsabfindung gewährt wird (Absatz 1 Nr. 5).

Außerdem kann nach Artikel 31 Absatz 2 BayBesG der Zeitpunkt des Diensteintritts auf Antrag mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats um sonstige für die Beamtentätigkeit förderliche hauptberufliche Beschäftigungszeiten fiktiv vorverlegt werden (Satz 1). Dies gilt nach Art. 31 Absatz 2 Satz 2 BayBesG nicht für die ersten beiden Jahre einer förderlichen hauptberuflichen Beschäftigungszeit bei Beamtinnen und Beamten der Eingangsämter nach Art. 23 Satz 1 Nr. 2 mit Ausnahme der Fachlaufbahnen mit einem fachlichen Schwerpunkt mit technischer Ausrichtung nach den Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 LlbG und des Eingangsamts nach Artikel 23 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 1 LlbG.

### Baden-Württemberg

Maßgeblich ist das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesG BW). Nach Artikel 36 Absatz 1 Satz 2 LBesG BW gilt hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von Erfahrungszeiten die für Beamtinnen und Beamte geltende Regelung des Art. 32 LBesG BW entsprechend.

Nach Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 LBesG BW sind u. a. berücksichtigungsfähig Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Beamter oder Pfarrer im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden (Nr. 1), Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind (Nr. 2), Zeiten als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat (Nr. 4) sowie Zeiten eines Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz oder Zeiten eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, wobei Zeiten als Entwicklungshelfer (§ 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes) und Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bis zur Dauer des gesetzlich geforderten Zivildienstes wie Zeiten eines Zivildienstes behandelt werden, wenn diese Zeiten zu einer Befreiung vom Zivildienst geführt haben (Nr. 5).

Sonstige Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind oder diese Voraussetzung ersetzen, können nach Art. 32 Absatz 1 Satz 2 LBesG BW insgesamt bis zu zehn Jahren berücksichtigt werden, soweit diese für die Verwendung der Beamtin bzw. des Beamten förderlich sind, sofern die hauptberufliche Tätigkeit mindestens auf der Qualifikationsebene eines Ausbildungsberufs und sechs Monate ohne Unterbrechung ausgeübt wurde. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang sonstige Zeiten als berücksichtigungsfähig anerkannt werden, trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, Art. 32 Absatz 1 Satz 3 LBesG BW.

### Saarland

Maßgeblich ist das Saarländische Besoldungsgesetz (SBesG). Nach § 39 Satz 3 SBesG gilt hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von Erfahrungszeiten die für Beamtinnen und Beamte geltende Regelung des Artikel 30 Absatz 1 Satz 3 SBesG entsprechend.

Danach werden bei der ersten Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten u. a. berücksichtigt Zeiten in einem Dienstverhältnis mit Dienstbezügen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Nr. 1), Zeiten in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (Nr. 2), Zeiten in einem hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, die nicht bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zurückgelegt wurden, sofern die in dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit für die Verwendung im Beamtenverhältnis förderlich ist (Nr. 3), sowie Zeiten, in denen Wehrdienst oder Zivildienst geleistet wurde (Nr. 4).

Dabei werden gemäß § 39 Absatz 1 Satz 4 SBesG Zeiten nach Satz 3 Nr. 2 und 3, die für Beamtinnen und Beamte Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, nicht berücksichtigt. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 3 trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle (Satz 5).

### Rheinland-Pfalz

Maßgeblich ist das rheinland-pfälzische Landesbesoldungsgesetz (LBesG). § 35 Satz 2 LBesG verweist hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Erfahrungszeiten mit näheren Maßgaben auf die für Beamtinnen und Beamte geltende Regelung des § 30 LBesG. Nach § 30 Absatz 1 Satz 1 LBesG zählen zu den berücksichtigungsfähigen Zeiten u. a. solche einer hauptberuflichen Tätigkeit als Beamtin oder Beamter, Pfarrerin oder Pfarrer im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden (Nr. 1), Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder ihrer Verbände, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zu der Laufbahn sind (Nr. 2), Zeiten als Soldatin oder Soldat auf Zeit sowie als Berufssoldatin oder Berufssoldat (Nr. 3) sowie Zeiten von mindestens sechs Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde (Nr. 4).

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können nach § 30 Absatz 1 Satz 2 LBesG auf Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind und die hauptberufliche Tätigkeit auf der Qualifikationsebene eines Ausbildungsberufs über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung ausgeübt wurde. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht berücksichtigt, soweit sie nach § 19 Absatz 2 LBG bereits zu einer Einstellung in einem Beförderungsamts geführt haben (Satz 3). Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle (Satz 4).

9. Sollte es hier zwischen den Bundesländern signifikante Unterschiede geben, hält der Senat es für sinnvoll, zum Beispiel über die Justizministerkonferenz, auf eine einheitliche Verwaltungspraxis bzw. Gesetzeslage hinzuwirken?

Zu 9.: Signifikante strukturelle Unterschiede zwischen den abstrakten Regelungen in den Bundesländern zur Berücksichtigungsfähigkeit von Ausbildungs- und Berufszeiten im Rahmen der erstmaligen Stufenfestsetzung sind nicht erkennbar. Im Übrigen hat der Gesetzgeber bei dem Erlass besoldungsrechtlicher Vorschriften einen weiten Spielraum politischen Ermessens. Dass es nach Übergang der Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder im Zuge der Föderalismusreform zu einer in Einzelfällen abweichenden Berücksichtigungspraxis kommen kann, liegt daher in der Natur der Sache. Einer Länderinitiative zu einer Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis bzw. Gesetzeslage, zum Beispiel über die Justizministerkonferenz, werden nur geringe Erfolgsaussichten beigemessen.

10. Sieht der Senat in etwaigen Unterschieden bei der Bestimmung der Erfahrungsstufe unter den Bundesländern für Proberichterinnen und -richter einen Nachteil für das Land Berlin, die besten Bewerberinnen und Bewerber für den Richterdienst im Land Berlin zu rekrutieren?

Zu 10.: Wie dargelegt, sind signifikante strukturelle Unterschiede zwischen den abstrakten Regelungen in den Bundesländern zur Berücksichtigungsfähigkeit von Ausbildungs- und Berufszeiten im Rahmen der erstmaligen Stufenfestsetzung nicht erkennbar. Ganz allgemein gilt, dass die Höhe der in einem Bundesland gewährten Besoldung für Proberichterinnen und Proberichter natürlich ein relevanter Gesichtspunkt bei der Konkurrenz um die besten Bewerberinnen und Bewerber ist. Zentraler Faktor dürfte allerdings vor allem die in den einzelnen Bundesländern jeweils festgeschriebene Höhe des Grundgehalts in der ersten Stufe (Erfahrungsstufe) sein. Wie schnell ein Aufstieg in die nachfolgende Stufe erfolgt bzw. ob bei der erstmaligen Stufenfestsetzung bereits eine höhere Stufe erreicht wird, ist insoweit lediglich ein zusätzlicher Aspekt. Die Regelungen des BBesG BE sind in diesem Zusammenhang darauf angelegt, die Position Berlins bei der Konkurrenz um potenzielle Berufswechslerinnen und Berufswechsler zu stärken, indem sie diese in den oben dargestellten Fällen durch die Anerkennung von Erfahrungszeiten besoldungsrechtlich denjenigen gleichstellen, die sich direkt für die Berliner Justiz entschieden haben.

Berlin, den 14. Oktober 2024

In Vertretung  
Esther Uleer  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz